



Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolkenstein über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung – FwKS) vom 06.09.2021

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein
Erreichbarkeit:	037369 131-0, verwaltung@stadt-wolkenstein.de
Verantwortlich:	Bürgermeister Wolfram Liebing
Redaktion:	Stadt Wolkenstein
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolkenstein über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung – FwKS)

vom 06. September 2021

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S.2), der §§ 17 und 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABI. S. 560) hat der Stadtrat der Stadt Wolkenstein in seiner Sitzung am 03. März 2025 mit Beschluss-Nr. SR-004/2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Wolkenstein über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung – FwKS) vom 06. September 2021, veröffentlicht im Wolkensteiner Amtsblatt Nr. 10/2021 vom 13.10.2021, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrcostensatzung (Kostenverzeichnis für Leistungen der Stadtfirewehr Wolkenstein vom 06.09.2021) wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Feuerwehrcostensatzung

Änderung des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Stadtfirewehr Wolkenstein

1. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte

unverändert

2. Stundensatz für Leistungen des Personals der Stadtfirewehr Wolkenstein

Stundensatz für Leistungen des Personals 15,07 Euro/Stunde

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel verschiedener Sorten,
- Schaumbildner,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial,
- Abdichtmaterial,
- Verbrauchsmaterial zur Türnotöffnung,
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

Feuerwehrkostensatzung

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Leistungsarten:

1. Brandsicherheitswachen
2. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen

Kostensersatz:

Für die Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz werden folgende Kosten je Kameradin bzw. Kamerad angesetzt:

Leistungsart 1 15,07 Euro/Stunde

Leistungsart 2

Da die Stadt Wolkenstein über kein geeignetes Fachpersonal gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG verfügt, richtet sich der Kostensatz für diese Leistungsart gem. § 22 Abs. 2 Satz 4 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO nach den tatsächlichen Kosten, die durch die Inanspruchnahme von geeignetem Fachpersonal des Landkreises entstehen. Zuzüglich wird Kostensersatz verlangt, wenn Angehörige der Stadtfeuerwehr Wolkenstein zur Brandverhütungsschau beratend hinzugezogen werden.

Kilometerpauschale für Leistungsart 1 und 2

gemäß § 9 EstG i. d. F. vom Dezember 2024 0,38 Euro/Kilometer

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Wolkenstein, den 04. März 2025

W. Liebing
Wolfram Liebing
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.